

Bericht des Gemeinderats zur Motion der Sachkommission Mobilität und Versorgung betreffend Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Riehen; Teilrevision der Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallordnung) betreffend Grüngut von Freizeit-, Pflanz- und Kleingärten

Kurzfassung:

Die Bereitstellung von Gartenabfällen aus den Freizeitgärten hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen und ein Ausmass angenommen, welches an gewissen Hotspots einerseits zu Reklamationen von Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften und andererseits zu verkehrstechnisch heiklen Situationen geführt hat. Um der Abfallordnung nachzukommen, hat der Gemeinderat im Dezember 2018 entschieden, die vom Einwohnerrat erlassenen Regeln ab Anfang 2019 konsequent umzusetzen. Die Umsetzung hat dazu geführt, dass eine Petition eingereicht wurde, welche im Mai 2020 in eine Motion umgewandelt wurde. In dieser wird verlangt, dass der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Riehen vorlegt, der die Abfuhr von Grüngut aus den Familiengärten ermöglichen soll.

Per 1. Juli 2020 ist die Totalrevision des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes in Kraft getreten. Die Strafbestimmungen betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Abfallordnung wurden aufgehoben. Deshalb wird dem Einwohnerrat im Zuge dieser Teilrevision beantragt, die Strafbestimmung in der Abfallordnung anzupassen.

Politikbereich: Mobilität und Versorgung

Auskünfte erteilen: Daniel Hettich, Gemeinderat
Tel. 079 302 51 47

Christian Jann, Leiter Fachbereich Ver- und Entsorgung
Tel. 061 646 82 76

August 2020



Seite 2 **1. Einleitung und Problematik**

Die Abfallordnung der Gemeinde Riehen sieht als gesetzliche Grundlage nicht vor, dass Grüngut von Freizeitgärten abgeführt werden kann, auch nicht gegen eine Gebühr. Die Abfallordnung wurde vom Einwohnerrat 2008 verabschiedet.

§ 7 Bediente Liegenschaften

¹ Die Abfahren werden regelmässig bei allen Wohn- und Gewerbeliegenschaften durchgeführt, in welchen entsprechende Siedungsabfälle anfallen. Zusätzlich können für Abfälle zentrale Sammelstellen eingerichtet werden.

In den vergangenen Jahren wurde einerseits durch die Stadtgärtnerei wie auch durch die Gemeindeverwaltung Riehen immer wieder auf den Umstand hingewiesen, dass die organischen Reststoffe in den Freizeitgärten (ehem. Familiengärten) fachgerecht kompostiert und auf der eigenen aktiven Bodenschicht wieder angelegt werden müssen. Ein Teil der Freizeitgartenbetreiber hielt sich aber nicht an diese Vorgabe. Da die Eruiierung der verantwortlichen Personen schwierig war, sah man sich in den meisten Fällen gezwungen, das Grüngut abzuführen, um die Allmend sauber zu halten. Die Bereitstellung von Gartenabfällen aus den Freizeitgärten hat in den letzten Jahren jedoch immer mehr zugenommen und ein Ausmass angenommen, welches an gewissen Hotspots einerseits zu Reklamationen von Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften und andererseits zu verkehrstechnisch heiklen Situationen geführt hat. Zum Beispiel standen bei den Habermatten zeitweise so viele Container, dass die Durchfahrt für Velofahrer schwierig wurde und beim Breitmattweg war die Einfahrt in die Einstellhalle nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Um der Abfallordnung nachzukommen, sah sich der Gemeinderat am 4. Dezember 2018 gezwungen, die vom Einwohnerrat erlassenen Regeln ab Anfang 2019 konsequent umzusetzen. Die Umsetzung hat letztlich dazu geführt, dass von Freizeitgartenbetreiberinnen und -betreibern eine Petition zu diesem Thema eingegeben wurde. Die Sachkommission Mobilität und Versorgung hat die Petition schliesslich im Mai 2020 in eine Motion umgewandelt.

2. Motion der Sachkommission Mobilität und Versorgung betreffend Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Riehen

An der Sitzung vom 27. Mai 2020 hat der Einwohnerrat dem Gemeinderat die Motion der Sachkommission Mobilität und Versorgung betreffend Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Riehen überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Die Sachkommission Mobilität und Versorgung beantragt dem Einwohnerrat, dass der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Riehen vorlegt, der die Abfuhr von Grüngut aus den Familiengärten ermöglichen soll.

Dabei soll eine gesetzliche Vorgabe erarbeitet werden, der die Grünabfuhr aus den Familiengärten so regelt, dass sie nach Möglichkeit einheitlich gehandhabt werden

kann, dass das Abfuhrgut auf dem Areal der Familiengärten bereitgestellt wird und die Verhältnismässigkeit und Effizienz gewährleistet werden kann.

Hintergrund

An seiner Sitzung vom 30. Oktober 2019 hat der Einwohnerrat die Anliegen der Petition «Kein Leistungsabbau der Gemeinde Riehen bei der Grünabfuhr der Familiengärten in Riehen!» (Nr. 18-22.579.02) der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV) zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

In ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2019 hat sich die SMV von Gemeinderat Daniel Hettich und den Verwaltungsmitarbeitern Christian Jann, Leiter Versorgung und Entsorgung, sowie Stephan Kohler, Abteilungsleiter Werkdienste, über die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Grünabfuhr aus Familiengärten informieren lassen.

In den Beratungen hat sich die Vielschichtigkeit der Problematik gezeigt. Je nach Familiengartenareal stellt sich die Problematik unterschiedlich. Nicht alle Areale sind gleich für die Abfuhrwagen zugänglich. Grüngut, das ordnungswidrig auf der Allmend bereitgestellt wird, stört die Anwohnerinnen und Anwohner oder stellt teilweise ein Problem für die Verkehrssicherheit dar.

Seit der Durchsetzung der Ordnung durch den Gemeinderat stellt die Verwaltung fest, dass die Grüngutmenge weder zu- noch abgenommen hat. Der Aufwand für die Leerung der Grüngutcontainer hat seit Umstellung aber abgenommen.

Die Kommission hat sich in der Behandlung des Themas von der Frage leiten lassen, wie die Wiederaufnahme der Bedienung der Familiengartenareale ermöglicht werden kann. In der Diskussion mit Gemeinderat und Verwaltung hat sich gezeigt, dass für jedes Familienareal eine geeignete Lösung gefunden werden müsste. Idealerweise sollte in Zukunft das Grüngut direkt auf dem betreffenden Areal bereitgestellt werden. Allerdings ist nicht jedes Areal gleich zugänglich (Gewässerschutz und andere Bestimmungen).

Was die Kostenseite anbelangt, geht die Kommission davon aus, dass die Kosten einer Bedienung der Familiengartenareale verhältnismässig gering sein werden, respektive aufgrund des Berichtes der Kommission für Volksanregungen und Petitionen mit einer finanziellen Beteiligung der Familiengartenvereine gerechnet werden kann.

Um den Anliegen der Petentinnen und Petenten entsprechen zu können, müssen die unterschiedlichen Bedingungen bei den jeweiligen Familiengartenarealen berücksichtigt werden. Dazu soll die Verwaltung Gespräche mit den entsprechenden Vereinen führen. Die dabei ausgehandelten Lösungen sollen in ein entsprechendes Reglement aufgenommen werden und die übergeordnete Ordnung muss schliesslich vom Einwohnerrat angepasst werden. Dieser Prozess kann nur durch die vorliegende Motion ausgelöst werden.“

3. Von den Schrebergärten zu den Freizeitgärten

Die Nutzung der Gartenareale hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Das Verbringen der Freizeit mit der Familie und Freunden steht heute im Vordergrund, nicht mehr



das Anpflanzen von eigenem Gemüse und eigenen Beeren. Damit wird in Kauf genommen, dass vermehrt Grüngut anfällt, welches nicht kompostiert wird. Die neue Zonenordnung der Gemeinde Riehen sieht für die sogenannte Freizeitgartenzone nur noch vor, dass die Bewirtschaftung naturnah zu erfolgen habe.

4. Vergleich mit der Stadt Basel

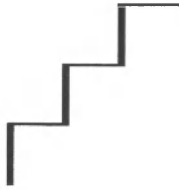
In der Stadt Basel erfolgt die Grünabfuhr für Wohngebiete und Familienfreizeitgärten nur auf Bestellung und wird nicht wie in der Gemeinde Riehen für Wohngebiete wöchentlich durchgeführt. Ausserdem müssen für die Grünabfuhr spezielle Vignetten gekauft werden. Gemäss der massgeblichen Familiengartenordnung der Stadtgärtnerei Basel sind die Pächter der Familienfreizeitgärten verpflichtet, organische Reststoffe aus dem Garten und aus der Küche fachgerecht zu kompostieren. Dies gilt auch für jene Freizeitgartenareale, die ganz oder teilweise in Riehen liegen.

5. Spezifische Lösungen für die Bereitstellung

Die Gemeindeverwaltung hat sich aufgrund der Motion vertieft mit der Problematik auseinandergesetzt und dabei auch die unterschiedlichen Platzverhältnisse und die Lage der Familiengartenareale berücksichtigt. In Beratungen mit Freizeitgartenbetreiberinnen und -betreibern sowie Vorstandsmitgliedern von Freizeitgartenvereinen hat sich gezeigt, dass die Bereitstellung des Grüngutmaterials individuell erfolgen muss.

Bei Freizeitgärten, welche nicht in Vereinen organisiert sind, in den Gebieten Stettenfeld, Brühl, Weilmatten, Schlipf, Erlensträsschen, Moostal und Autal, stellt die Bereitstellung grundsätzlich weniger ein Problem dar. Bei Freizeitgärten im Siedlungsgebiet, wie dem Stettenfeld, kann die Bereitstellung an der befahrbaren Allmend vor der eigenen Liegenschaft vorgenommen werden. Für Grüngut von Freizeitgärten ausserhalb des Siedlungsgebietes kann die Bereitstellung am Siedlungsrand vorgenommen werden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass meist nicht mehr als 5 Grüngutcontainer an einem Sammelstandort stehen. Sowohl Probleme mit Anwohnern wie auch verkehrstechnische Probleme traten in der Vergangenheit nicht auf und dürften auch in naher Zukunft kaum auftreten, da die Zahl der Freizeitgärten nicht zunehmen dürfte.

Anders verhält es sich bei Freizeitgärten, welche in Vereinen organisiert sind und an den Sammelstandorten grosse Mengen an Grüngut bereitgestellt wird. Um sowohl Problemen mit Anwohnerinnen und Anwohnern wie auch verkehrstechnischen Problemen entgegen zu wirken, ist es elementar, einen passenden Sammelstandort zu eruieren. Bei den Freizeitgartenvereinen Stettenlochweg, Erlensträsschen, Weilmatten und Wenkenmatten haben in der Vergangenheit bereits Sammelstandorte bestanden, welche ohne Probleme auch in Zukunft verwendet werden können. Bei den Freizeitgartenvereinen Spitalmatten, Bäumlhof, Gotenstrasse, Hörnli und Bettingerweg sind jedoch noch keine geeigneten Sammelstandorte eruiert worden. An diesen Orten wird für das Bereitstellen der Container



Abstellplätze auf dem Privatreal erforderlich sein, wie dies bereits heute § 8 Abs. 6 Abfallordnung vorsieht. Bei grösseren Arealen ist zudem für eine effiziente Entsorgung die Bereitstellung in Sammelcontainern notwendig, wie es bereits heute bei Einfamilienhaus-Siedlungen, Gewerbebetrieben und grösseren Mehrfamilienhäusern der Fall ist. Die Koordination und Verantwortung für die Bereitstellung liegt dabei bei den Freizeitgartenvereinen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits geschildert, ist seit Anfang 2019 das Grüngut nicht mehr bei den Freizeitgärten abgeholt worden. Trotz der konsequenten Umstellung ist die Grüngutmenge praktisch gleichgeblieben. Der Aufwand für die Leerung der Grüncontainer hat sich jedoch verringert. Beim dritten Fahrzeug, welches bei grossen Grüngutmengen jeweils eingemietet wird, sind geringere Kosten angefallen. Die Zahlen der Fahrzeugeinsätze wurden ausgewertet. Im 2018 war der dritte Wagen im Mittelwert 8,7 Stunden im Einsatz, im 2019 noch 8,1 Stunden, was einer Einsparung von 35 - 40 Minuten entspricht. Auch bei den eigenen Wagen zeigte sich eine leichte Reduktion. Die Einsparung beim dritten Wagen beläuft sich auf CHF 3'000-4'000 pro Jahr. Im Verhältnis zum Gesamtaufwand beim Teilprodukt Grüngut von rund CHF 800'000 pro Jahr sind diese Mehrkosten vernachlässigbar.

7. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Abfallordnung

	§ 7 Abs. 1 ^{bis} Abfallordnung (neu)
	Bei Freizeit-, Pflanz- und Kleingärten werden Grünabfahren durchgeführt, sofern ein geeigneter Bereitstellungsort zur Verfügung steht.

Erläuterungen:

Grünabfahren sollen nur dort erfolgen, wo die Grünabfälle auch tatsächlich ohne Behinderung des Verkehrs bereitgestellt werden können. Wo das nicht auf Allmend möglich ist, liegt es in der Verantwortung der Privaten, auf ihren Gartenarealen geeignete Bereitstellungsorte zu schaffen.

§ 7 Abs. 2 Abfallordnung	Änderungsvorschlag
Für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile kann die Gemeindeverwaltung einen speziellen Bereitstellungsort festlegen.	Für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile sowie für Freizeit-, Pflanz- und Kleingärten kann die Fachstelle der Gemeindeverwaltung einen speziellen Bereitstellungsort festlegen.



Seite 6 *Erläuterungen*

Bei Gartenarealen kann eine ungeordnete Bereitstellung des Grünguts erfahrungsgemäss leicht zu Verkehrsbehinderungen führen, dies insbesondere bei grösseren Arealen mit einer Vielzahl von Pächterinnen und Pächter. Die Gemeindeverwaltung soll deshalb generell die Möglichkeit erhalten, den Bereitstellungsort festzulegen. So kann sie in jedem Fall eine geordnete und verkehrsverträgliche Entsorgung des Grünguts sichergestellt werden.

§ 8 Abs. 4 Abfallordnung	Änderungsvorschlag
<p>⁴ Der Gemeinderat kann die Bereitstellung der Abfälle ausschliesslich in Sammelcontainern vorschreiben bei</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mehrfamilienhäusern mit neun oder mehr Wohnungen;b) Einfamilienhaus-Siedlungen;c) Gewerbebetrieben.	<p>⁴ Der Gemeinderat kann die Bereitstellung der Abfälle ausschliesslich in Sammelcontainern vorschreiben bei</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mehrfamilienhäusern mit neun oder mehr Wohnungen;b) Einfamilienhaus-Siedlungen;c) Gewerbebetrieben;d) Freizeit-, Pflanz- und Kleingartenarealen mit mehr als 20 Gärten.

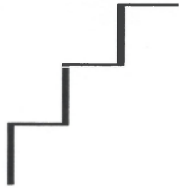
Erläuterungen:

Bei grösseren Gartenarealen soll der Gemeinderat für die effizientere Abfallentsorgung Sammelcontainer vorschreiben können, damit die Abfalltouren nicht durch die Entleerung einer Vielzahl von Kleincontainern behindert werden.

§ 25 Abs. 1 Abfallordnung	Änderungsvorschlag
<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, vorbehältlich anderer eidgenössischer und kantonaler Strafbestimmungen, nach §§ 25 und 54 lit. b des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, soweit nicht andere eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.</p>

Erläuterungen:

Per 1. Juli 2020 ist die Totalrevision des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes in Kraft getreten. Die Strafbestimmungen, auf welche § 25 Abs. 1 Abfallordnung verweisen, wurden dabei aufgehoben. Entsprechend ist eine eigene Strafbestimmung in der Abfallordnung erforderlich.



Seite 7 **8. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen und Abklärungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat,

1. den vorgelegten Entwurf für eine Teilrevision der Abfallordnung zu beschliessen;
2. die Motion der SMV betreffend Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Riehen abzuschreiben.

Riehen, 11. August 2020

Gemeinderat Riehen
Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hansjörg Wilde', written over a faint blue grid.

Hansjörg Wilde

Der Stv. Generalsekretär:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Patrick Breitenstein', written over a faint blue grid.

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen ¹⁾ (Abfallordnung) vom 27. Januar 1993 ²⁾ (Stand 1. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Bei Freizeit-, Pflanz- und Kleingärten werden Grünabfahren durchgeführt, sofern ein geeigneter Bereitstellungsort zur Verfügung steht.

² Für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile sowie für Freizeit-, Pflanz- und Kleingärten kann die Fachstelle der Gemeindeverwaltung einen speziellen Bereitstellungsort festlegen.

§ 8 Abs. 4

⁴ Der Gemeinderat kann die Bereitstellung der Abfälle ausschliesslich in Sammelcontainern vorschreiben bei

- c) **(geändert)** Gewerbebetrieben;
- d) **(neu)** Freizeit-, Pflanz- und Kleingartenarealen mit mehr als 20 Gärten.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, soweit nicht andere eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert, sie unterliegt dem Referendum und der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Andreas Zappala

Die Ratssekretärin: Sandra Tessarini

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 30. 3. 1993 und vom Gemeinderat am 11. 5. 1993 auf den 1. 7. 1993 wirksam erklärt.

²⁾ SG RIE 786.100